



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 17. Juni 2020
in der Turnhalle der Grundschule

GR AUR/2020/002

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:34 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohman, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Lutz, Stephan

Fehlend:

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 06.05.2020
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bebauungsplan "Neundorf West"
(Referentin: Fr. Beyrich vom Planungsbüro TB Markert)
- 3.1. Abwägung der im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen
- 3.2. Satzungsbeschluss
4. Änderung des Flächennutzungsplan (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Neundorf Ost")
(Referentin: Fr. Beyrich vom Planungsbüro TB Markert)
- 4.1. Abwägung der im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange vortragenen Äußerungen
- 4.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Bebauungsplan "Neundorf Ost"
Referentin: Fr. Beyrich vom Planungsbüro TB Markert
- 5.1. Abwägung der im Verfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen
- 5.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Projektvorstellung einer möglichen künftigen Erzeugung von Solarenergie in Aurachtal mit anschließendem Beschluss über die weitere Vorgehensweise
Referenten: Friedrich Brehm (Projektentwicklung Friedrich Brehm GmbH & Co. KG); Stefan Dörner und Herr Commichau (Windwärts Energie GmbH)
7. Feststellungsbeschluss zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) in der ergänzten Fassung mit Fertigungsstand vom 17.04.2020
8. Erlass eines kommunalen Förderprogramms (Fassadenprogramm) der Gemeinde Aurachtal zur Durchführung von Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung
9. Antrag der CSU/WGA-Fraktion über die Beseitigung einer Gefahrenstelle an der Fürther Straße
10. Antrag der Fraktion CSU/WGA über die Pflanzung von Bäumen für jedes Aurachtaler Neugeborene
11. Adressierung der neu entstandenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans „Ackerlänge V“ - Behandlung der Eingaben der betroffenen Anwohner
12. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen
13. Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die

öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 06.05.2020

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebene Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 06.05.2020 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachvortrag:

Der Gemeinderat beschloss, 48 Brennstellen der gemeindlichen Straßenbeleuchtung in Falkendorf von der Firma *Bayernwerk Netz GmbH* auf LED-Technik für ein Angebotspreis von 18.895,03 Euro (brutto) umrüsten zu lassen.

Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, bei zwei Brennstellen der gemeindlichen Straßenbeleuchtung in der Bergstraße und der Röthenäckerstraße in Falkendorf die vorhandenen Betonmasten durch Stahlmasten durch die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* für eine Bruttoangebotssumme von 5.693,36 Euro ersetzen zu lassen.

Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, bei zwölf Brennstellen der gemeindlichen Straßenbeleuchtung die vorhandenen Betonmasten durch Stahlmasten durch die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* für eine Bruttoangebotssumme von 36.563,16 Euro ersetzen zu lassen. Die Haushaltsmittel werden überplanmäßig bereitgestellt. Beim Neubau der Brennstelle wird versucht den vorhanden Leuchtaufsatz bzw. einen gleichwertigen aus einem Ersatzbau im Bereich der Gemeinde Aurachtal zu montieren, was in diesem Falle zu Einsparungen führen wird.

TOP 3. Bebauungsplan "Neundorf West"
 (Referentin: Fr. Beyrich vom Planungsbüro TB Markert)

TOP 3.1. Abwägung der im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Beyrich vom Planungsbüro TB Markert. Frau Beyrich informiert das Gremium über die im Abwägungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und gibt dem Gemeinderat zu den vorgebrachten Einwänden jeweils eine Handlungsempfehlung.

GRM Wagner möchte wissen, ob es für die Gemeinde negative Folgen haben würde, wenn der Gemeinderat den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros folgt, anstatt den Wünschen der am Verfahren beteiligten Stellen einzugehen. Frau Beyrich erwidert, dass die Handlungsempfehlungen mit dem LRA ERH abgestimmt sind, so dass negative Folgen für die Gemeinde nicht zu erwarten sind.

3.1 Ergebnis der der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

3.1.1.1

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen mehr abgegeben

- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer Mittelfranken
- Planungsverband Region Nürnberg
- Kreisheimatpfleger
- Kreisbrandrat
- Bund Naturschutz e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt
- Pledoc
- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach
- Telekom Technik GmbH
- Wasserwirtschaftsamt
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bayerischer Bauernverband

3.1.1.2

Ergebnis der frühzeitigen TÖB-Beteiligung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägungsbeschlüsse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden erneut zur Kenntnis genommen. An den Beschlüssen wird weiterhin festgehalten.

3.1.2

Im Rahmen der Beteiligung wurden noch folgende Stellungnahmen abgegeben:

3.1.2.1 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 20.11.2019

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung.

Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes für Wohnbauflächen sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Um auch in Zukunft noch ausreichend Fläche für Gewerbe, Wohnen und andere Nutzungen zur Verfügung zu haben, wird darum gebeten, in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen. Die anspruchsvollen Klimaziele machen es notwendig, dass zukünftig auch Maßnahmen in der Bebauung ergriffen werden, die zum Klimaschutz beitragen (wie u.a. Dach- und Fassadenbegrünung).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan enthält umfassende Festsetzung zu Grünordnung, eine klimagerechte Gestaltung der Grundstücke bedingen. Dazu gehören Pflanzmaßnahmen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie ein Verbot von sogenannten „Steingärten“. Weiterhin wird im Bebauungsplan die Nutzung solarer Strahlungsenergien auf Dachflächen empfohlen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

3.1.2.2 Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 26.11.2019

3.1.2.2.1 Formelle Anforderungen

a) Hinsichtlich der Angaben zu den Bevölkerungszahlen auf Seite 10 der Begründung wird um Überprüfung gebeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Angaben werden geprüft und ggf. angepasst

b) Für die öffentliche Grünfläche ist noch eine Zweckbestimmung festzusetzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Fläche, für die im Bebauungsplan lediglich die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ getroffen wird, darf zwar begrünt aber nicht in spezifischer Weise genutzt werden. Da die Grünfläche nicht in spezifischer Weise genutzt werden soll, ist die Festsetzung einer Zweckbestimmung für die Grünfläche nicht zwingend erforderlich.

c) Des Weiteren wird um Beachtung gebeten, dass es sich bei der Festsetzung der Firstrichtung um einen Grundzug der Planung handelt und Befreiungen hier nicht möglich sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Aus städtebaulichen Gründen wird an der Firstrichtung als zwingende Vorgabe festgehalten.

3.1.2.2.2

a) Artenschutz:

Es sind die artenschutzrechtlichen Belange aufzuzeigen, da sich im Planungsbereich Grünland und Gehölzbestände befinden. Der Satzungsgeber ist verpflichtet zu eruiieren, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegen kann. Dies ist durch eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) überprüfen zu lassen. Eine solche Untersuchung ist in den Unterlagen nicht vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Auf die Auswirkungen des Bebauungsplanvorhabens auf artenschutzrechtliche Belange wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung die Habitat Ausstattung bewertet und anschließend möglich vorkommende Arten betrachtet. Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL und Tierarten der FFH-Richtlinie Anhang IV wird das Bebauungsplanvorhaben auf das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 geprüft. Die Begründung wird um Aussagen zum Artenschutz ergänzt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

b) Rettet die Bienen:

Auf Grund der Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ sind sowohl Streuobstbestände als auch Extensivwiesen nunmehr gesetzlich geschützt. Es besteht ein Verbot zur Beseitigung. Dabei handelt es sich um den Biotop- und Nutzungstyp: G214 sowie um Extensivgrünland des Lebensraumtyps 6510.

In der Begründung wurde kein Hinweis gefunden, dass solche, nunmehr gesetzlich geschützte Bestände, nicht betroffen sind.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG, BayNatSchG, BauGB

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Streuobstbestände mit einem Kronenansatz von 1,80 m und höher in Verbindung mit dem Biotop- und Nutzungstyp G214 sowie dem Lebensraumtyp 6510 zählen als gesetzlich geschützte Biotope.

Auf der Wiese stehen vereinzelt mehrere Obstgehölze. Ein gesetzlich geschütztes Biotop lässt sich jedoch daraus nicht ableiten. Die Artenzusammensetzung der Wiese entspricht nicht den Vorgaben einer mageren Flachland-Mähwiese oder der eines artenreichen Extensivgrünland nach BayKompV. Die Nutzung der Wiese erfolgt vor Beginn der Hauptblütezeit der Gräser. Derzeit wird sie als Gartenfläche genutzt.

3.1.2.3 Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 20.11.2020

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal bereits mit Schreiben vom 13.08.2019 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.1.2.4 Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen, Schreiben vom 26.11.2020

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Dorfgebiet dargestellt und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben, sofern gemäß dem Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern geeignete Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. RS vom 02.10.2019 Az RMF-SG24-8314.01-69-8-2).

In den nun vorliegenden Entwurfsunterlagen fand eine Auseinandersetzung mit Innenentwicklungspotenzialflächen statt, wenngleich eine kartographische Darstellung der vorhandenen Potenzialflächen eine sinnvolle Ergänzung zur Einschätzung darstellen würde. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegenüber dem vorliegenden Entwurf werden nicht weiter erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Begründung zum Bebauungsplan wird um eine Visualisierung der Baulücken im Ortsteil Neundorf ergänzt.

3.1.2.5 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Mit Schreiben vom 10.09.2019 wurde bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.

3.1.6 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 28.10.2020
Es wird auf unsere Stellungnahme vom 26.08.19 verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Auf die Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.

3.1.2.6 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Herzogenaurach

Es wird auf die Stellungnahme vom 27.08.2019 verwiesen, die aufrechterhalten wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Auf die Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.

Beschluss:

Beschlussvorschlag TOP 3:

Ergebnis der TÖB-Beteiligung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer Mittelfranken
- Planungsverband Region Nürnberg
- Kreisheimatpfleger
- Kreisbrandrat
- Bund Naturschutz e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt
- Pledoc
- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach
- Telekom Technik GmbH
- Wasserwirtschaftsamt
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bayerischer Bauernverband

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von den unter TOP 3.1.1.1 genannten Nachbargemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine oder erneuten Einwendungen und Hinweise eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Die Abwägungsbeschlüsse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden erneut zur Kenntnis genommen. An den Beschlüssen wird weiterhin festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Industrie- und Handelskammer

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (Abteilungen Bauamt, Untere Naturschutzbehörde) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Regierung von Mittelfranken

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 3.2. Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Neundorf West“ in der Fassung vom 17.06.2020 als Satzung und beauftragt die Verwaltung den Beschluss über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) ortsüblich bekanntzumachen und ihn zusammen mit dem Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 4. Änderung des Flächennutzungsplan (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Neundorf Ost")
(Referentin: Fr. Beyrich vom Planungsbüro TB Markert)**Sachvortrag:**

Frau Beyrich erklärt, dass das Landratsamt auf ein Vollverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans wie bei Bauvorhaben im Außenbereich bestand. Sie bestätigt auf Nachfrage aus dem Gremium, dass sich das Flächenmanagement auf das gesamte Gemeindegebiet von Aurachtal bezieht.

TOP 4.1. Abwägung der im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen**Sachvortrag:****TOP 4.1.1**

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- PLEdoc GmbH
- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

TOP 4.1.2

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

4.1.2.1

Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 20.11.2019

Seitens der IHK Nürnberg bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Planung. Es wird angeregt in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen und dem Klimaschutz dienen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können keine diesbezüglichen Festsetzungen getroffen werden.

4.1.2.2

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 26.11.2019

4.1.2.2.1 Formelle Anforderungen

a) Es wird gebeten, die Darstellung des Flächenumgriffes zu vergrößern.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Darstellung des Flächenumgriffs wird vergrößert.

b) Es wird um Überarbeitung der Legende gebeten, da diese so nicht korrekt ist. Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit wird gebeten, für die rechtskräftige Planung sowie für die FNP-Änderung jeweils eine Legende zu erstellen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Legende wird entsprechend der Stellungnahme an die Legende des rechtswirksamen Flächennutzungsplans angepasst

c) Bei der Bezeichnung der geplanten Baufläche wird gebeten, den für Bauflächen im Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechenden Begriff „Wohnbaufläche“ zu verwenden.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Bezeichnung der geplanten Baufläche wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

d) Um Überprüfung der Angaben hinsichtlich der Bevölkerungszahlen unter Punkt A.4.2 wird gebeten.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Bevölkerungszahlen werden überprüft und ggf. angepasst.

e) Hinsichtlich der Angaben zu Denkmalschutz unter Punkt A.4.6 wird um Angabe des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) gebeten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

4.1.2.3 Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 20.11.2019

a) Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sollen der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten entnommen werden.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen:

Keine Abwägung erforderlich.

b) In den Siedlungsgebieten sind die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Gemäß der den Planunterlagen beigefügten Begründung (s. Kap. A.4.2) stehen Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung. Dies war das Ergebnis einer im Jahr 2015 durchgeführten Befragung der Eigentümer brachliegender Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet. Da die Erhebung inzwischen fast 5 Jahre zurückliegt, wäre eine Aktualisierung dieser wünschenswert. Zudem kann der vorliegenden Ausführung nicht entnommen werden, ob lediglich die Eigentümer einzelner Baulücken befragt wurden, oder ob auch die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche Flur-Nr. 446 (Ortsteil Münchaurach) berücksichtigt wurde. Diese wäre ggf. auch als vorhandenes Innenentwicklungspotenzial anzusehen. Um hinsichtlich der erfassten Baulücken Transparenz zu schaffen wäre eine, die vorliegenden Unterlagen ergänzende, Visualisierung dienlich.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Befragungen aus dem Jahr 2015 haben ergeben, dass die bestehenden Potentiale aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen nicht zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverband können die Befragungen aus dem Jahr 2015 noch herangezogen werden. Eine Aktualisierung wäre von Seiten der Regierung/des Regionalen Planungsverbandes wünschenswert, aber zumindest für die vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich. Der Gemeinderat ist sich grundsätzlich einer notwendigen Aktualisierung bewusst und empfiehlt die Einrichtung eines kommunalen Flächendatenmanagements oder zumindest eine Aktualisierung der Befragung. Der Begründung wird eine graphische Darstellung der Baulücken im Ortsteil Neundorf beigefügt.

c) Es wird auf das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Aurachtal verwiesen (vgl. SEK Gemeinde Aurachtal, Plan 2, Stand 18.01.2019). In diesem wird die Fläche des o.g. Vorhabens als Potenzial für eine möglichst langfristige Erweiterung gesehen. Wohingegen Flächen in den Ortsteilen Münchaurach und Falkendorf als Wohngebiete für mögliche Erweiterungen oder Nachverdichtungen dargestellt werden. Mit diesen Darstellungen gilt es sich im weiteren Verfahrensgang nochmals kritisch auseinanderzusetzen.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

In der Endfassung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes vom 17.07.2019 ist die geplante Fläche in Neundorf Ost als „Wohngebiet: Mögliche Erweiterung oder Nachverdichtung“ benannt und wurde als städtebauliche Maßnahme für den Ortsteil Neundorf festgelegt. Widersprüche zum Umgang

mit Planungen in Münchaurach oder Falkendorf können nicht erkannt werden. Aussagen zum SEK werden in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen.

4.1.2.4 Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen Schreiben vom 26.11.2019

Gemäß Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“) sind in den Siedlungsgebieten möglichst vorrangig die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen. Dementsprechend sind die in der vorliegenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (S. 10) benannten 9 unbebauten Grundstücke im Ortsteil Neundorf (ermittelt im Jahr 2015) als solche Innenentwicklungspotenziale zu werten. Stehen diese aufgrund dargelegter gegenläufiger Eigentümerinteressen einer gemeindlich geplanten baulichen Nutzung faktisch nicht zur Verfügung, kann von dem Ziel abgewichen werden. Zur besseren Einschätzung ist eine aktuellere Erhebung zur Verkaufsbereitschaft brachliegender Grundstücke wünschenswert, ebenso eine grafische Darstellung der Lage dieser Baulücken.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Befragungen aus dem Jahr 2015 haben ergeben, dass die bestehenden Potentiale aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen nicht zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverband können die Befragungen aus dem Jahr 2015 noch herangezogen werden. Eine Aktualisierung wäre von Seiten der Regierung wünschenswert, aber zumindest für die vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich. Der Gemeinderat ist sich grundsätzlich einer notwendigen Aktualisierung bewusst und empfiehlt die Einrichtung eines kommunalen Flächendatenmanagements oder zumindest eine Aktualisierung der Befragung. Der Begründung wird eine graphische Darstellung der Baulücken im Ortsteil Neundorf beigelegt.

Da die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden soll und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden sollen (Landesentwicklungsprogramm Kap. 3.1 „Flächensparen“), ist der Bedarf an neuen Flächenausweisungen vor dem Grundsatz des Flächensparens zu bewerten und plausibel darzulegen. Dabei mit zu berücksichtigen sind die aktuellen Entwicklungen wie z.B. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ackerlänge V“ und insbesondere das parallel laufende Bauleitplanverfahren „Neundorf West“. Dass auch in den Ortsteilen eine organische Siedlungsentwicklung ermöglicht werden soll, ist nachvollziehbar. Allerdings sollte die Aussage „im Ortsteil Neundorf werden Wohnbauflächen benötigt“ (S. 5 der Begründung) entsprechend ergänzt werden und in den Kontext einer gesamtgemeindlichen Betrachtung gestellt werden. Standortalternativen sind nicht dargestellt, obgleich im Städtebaulichen Entwicklungskonzept SEK für die Gesamtgemeinde (Entwurf Januar 2019), zu dem mit RS vom 25.05.2019 (Az. RMF-SG24-8314.01-2- 15-2) aus landesplanerischer Sicht positiv Stellung genommen wurde, plausible Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen (bspw. klassische Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Flächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen, im Flächennutzungsplan als dem Wohnen zugänglich ausgewiesene Flächen) und Erweiterungsflächen getroffen wurden. Diesbezüglich sollte dargelegt werden, warum der Bereich Neundorf Ost, der im SEK als „langfristiges Erweiterungspotenzial“ aufgeführt wird, anderen Alternativen vorgezogen wird. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben, sofern gemäß der o.g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Bedarf für die Wohnbauentwicklung im Ortsteil Neundorf unter Berücksichtigung vorhandener Innenentwicklungspotenziale konkretisiert wird

Der Hinweis wird berücksichtigt:

In der Endfassung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes vom 17.07.2019 ist die geplante Fläche in Neundorf Ost als „Wohngebiet: Mögliche Erweiterung oder Nachverdichtung“ benannt und wurde als städtebauliche Maßnahme für den Ortsteil Neundorf festgelegt. Widersprüche zum Umgang mit Planungen in Münchaurach oder Falkendorf, die im SEK in gleicher Weise festgelegt sind, können nicht erkannt werden.

Das SEK enthält weiterhin detaillierte Aussagen zum benötigten Flächenbedarf in der Gemeinde Aurachtal für die kommenden Jahre. Diese werden zu Teilen durch die Ausweisung der Baugebiete Ackerlänge IV und V befriedigt. Aussagen zum SEK, zu Wohnlandbedarfen sowie zu Standortalternativen werden in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen.

4.1.2.5 Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 31.10.2019

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

4.1.2.6 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 15.11.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen wurde festgestellt, dass die Anlagen des Bayernwerks nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Zur Information wurde ein Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Es wird gebeten die Planunterlagen entsprechend zu berichtigen. Es werden weitere allgemeine Hinweise gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

4.1.2.7 Bayerischer Bauernverband ,Geschäftsstelle Herzogenaurach, Schreiben vom 16.12.2019

Es wird auf die Stellungnahme vom 27.08.2019 verwiesen und diese aufrechterhalten.

Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern zu dulden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke müssen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar bleiben. Überhang in Form von Sträuchern, Ästen etc., entstanden durch die notwendige Randbegrünung ist dauerhaft zu vermeiden, für einen entsprechenden regelmäßigen Rückschnitt ist zu sorgen. Weiterhin weisen wir hinsichtlich einer Randbegrünung auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Sie finden Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Keine Relevanz im Rahmen des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Industrie- und Handelskammer

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Regierung von Mittelfranken/Regionaler Planungsverband

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Telekom Technik GmbH/Bayernwerk Netz GmbH

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Telekom Technik GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH, des Bayerischen Bauernverbandes und des Bund Naturschutzes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Bayerischer Bauernverband

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Stadt Herzogenaurach, des Kreisbrandrates, der Telekom AG, der Bayernwerk AG, des Bayerischen Bauernverbandes und des Bund Naturschutzes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
1Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 4.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung in der Fassung vom 17.06.2020 ggf. unter Berücksichtigung von in der Sitzung beschlossenen Änderungen zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 5. Bebauungsplan "Neundorf Ost"
Referentin: Fr. Beyrich vom Planungsbüro TB Markert**TOP 5.1.** Abwägung der im Verfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen**Sachvortrag:**

Im Vorfeld zur Abwägung wird die Frage nach den Dachformen im Baugebiet aufgeworfen, da im Gebiet Neundorfs ja bereits alle Dachformen vorhanden sind. Ebenso sollte auch im Nordteil des Baugebiets die Möglichkeit gegeben werden, möglichst auch im 1. Stock gerade Wände ohne Dachschräge zu haben. Es wird übereingekommen, Änderungen zu Dachform und Wandhöhe in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls andiskutiert wird, wie mit der Notwendigkeit einer Schmutzwasserhebeanlage der drei unteren Grundstücke verfahren werden soll, wobei dies noch in der Erschließungsplanung geklärt werden muss. Ein Hinweis wird aber in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.1.1

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt
- Telekom Technik
- PLEdoc GmbH
- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

5.1.2 Stadt Herzogenaurach, Schreiben vom 13.09.2019

Die Planung zum Bebauungsplan „Neundorf West“ wird zur Kenntnis genommen. Mit der Gemeinde Aurachtal liegt eine Vereinbarung zur Übernahme der Abwässer vor.

Die bestehenden und vertraglich festgelegten Einleitmengen für die Überleitung von Abwasser in das Netz der Stadtentwässerung Herzogenaurach sind weiterhin einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Keine Abwägung erforderlich

5.1.3 Bund Naturschutz e.V. Ortsgruppe Herzogenaurach, Schreiben vom 12.09.2019

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine größeren Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vielzahl der "geringfügigen Auswirkungen" auf die Umwelt zu den derzeit diskutierten landesweiten Problemen (Umfang der Versiegelung, Verminderung der Artenbestände, Klimaerwärmung usw.) führen.

Die Ausführungen zur Versickerungsfähigkeit der Stellplätze und Zufahrten, zur Behandlung von Niederschlagswasser durch Versickerung und zur Eingrünung des Baugebietes sowie zu den Vorgaben zur Begrünung der Grundstücke wird begrüßt.

Wegen der starken Hanglage des Geländes sollte Vorsorge getroffen werden, bei Starkregen größere Wassermengen durch ein Grabensystem abzuleiten.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die ausgewiesenen Biotope zu erhalten und die alten Eichenbestände gegen Beschädigung zu schützen.

Bei der Flächenbilanz (Ziff. A.6.12) ergibt sich ein Unterschied zu Ziff. A.7.2 (13857 zu 14700).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Entwässerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Im Plangebiet finden sich keine Biotope oder alte Eichenbestände. Zur Vorsorge wird ein Hinweis zu den technischen Regelwerken zum fachgerechten Baum- und Vegetationsschutz auf Baustellen nach DIN 18920, RAS-LP4 und die

ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 in den Hinweisen ergänzt. Die Angaben in der Flächenbilanz werden geprüft und ggf. berichtigt.

5.1.4 Kreisbrandrat Matthias Rocca, Schreiben vom 09.08.2019

Es werden grundsätzliche Hinweise zur Gefahrenabwehr gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Diese werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

5.1.5 Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 10.09.2019

5.1.5.1 Formelle Anforderungen/Städtebau

a) Das Verfahren gem. § 13b BauGB ist hier nicht zulässig. Auf das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 wird ausdrücklich hingewiesen.

Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren empfohlen.

Der Hinweis zur Kenntnis genommen:

Dem Hinweis wird gefolgt. Das Verfahren wird entsprechend angepasst und die Unterlagen ergänzt. Eine Flächennutzungsplanänderung wird durchgeführt.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verfahren gem. § 13b BauGB alle gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Der Hinweis wird durch Änderung des Verfahrens obsolet.

c) Für die öffentliche Grünfläche fehlt die Zweckbestimmung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Eine öffentliche Grünfläche wird nicht mehr festgesetzt.

d) Es wird um Prüfung der unter Ziffer A3. und Ziffer B3.2.1 angegebenen Rechtsquellen gebeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Rechtsquellen werden geprüft und gegebenenfalls angepasst.

e) Die in den Textlichen Festsetzungen angegebenen Regelungen unter Ziffer 2.7 und 2.8 stimmen nicht mit den Angaben in der Nutzungsschablone überein. Um Prüfung und Überarbeitung wird gebeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Nutzungsschablonen werden in Übereinstimmung mit den textlichen Festsetzungen gebracht.

f) Es wurde unter Ziffer 3.4 festgesetzt, dass in WA 1 und 2 ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern zulässig ist. Laut Nutzungsschablone sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig. Um entsprechende Überarbeitung wird gebeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Nutzungsschablone wird berichtigt.

g) Unter Ziffer 5.1 wurde ein Verweis auf die Grundstücke 4 und 7 aufgenommen. Eine Nummerierung der Grundstücke im Plan wurde jedoch nicht vorgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Der Hinweis wird durch Änderung der Planung obsolet.

h) In der Begründung wurde das LEP Bayern 2013 zitiert. Da das LEP inzwischen fortgeschrieben wurde, ist der Rechtsstand des LEP (Stand: 01.03.2018) zu aktualisieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Aussage wird in der Begründung berichtigt.

i) Grundlage für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist ein qualifizierter Bedarfsnachweis. Zudem ist gem. § 1 a Abs. 2 BauGB bei der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen die Notwendigkeit der Umwandlung zu begründen, insbesondere sind Ermittlungen zu Innenentwicklungspotentialen durchzuführen. Hierzu zählen auch die Ermittlung von Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie aktuelle Bevölkerungszahlen und die Bevölkerungsentwicklung. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

j) Im letzten Satz wurde versehentlich angegeben, dass der Bebauungsplan den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung entgegensteht. Dies ist zu überarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Aussage wird in der Begründung berichtigt.

5.1.5.1.1 Materieil-rechtliche Anforderungen

5.1.5.1.2 Umweltrecht

5.1.5.1.3

a) Bei der Darstellung der Abwasserbeseitigung A.6.11.5 fehlen Angaben über den Kanal (Misch- oder Trennkanalisation). Neue Baugebiete sind i. d. R. mit Trennkanalisation zu erschließen.

Die Vorgaben zur Versickerung sind nicht nachvollziehbar, da sich laut den Planunterlagen die Gemeinde keine Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens hat.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird das Kanalsystem für den gesamten Ortsteil Neundorf überplant. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Untersuchungen/Berechnungen haben dabei ergeben, dass die Niederschlagsentwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen muss. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

b) Im Bereich des Eckenberger Weges befindet sich eine alte Mülldeponie. Vermutlich tangiert diese das Baugebiet nicht. Durch die Änderung der Flurnummern (Flurbereinigung) ist die exakte Lage hier aber nicht bekannt. Die Gemeinde wird gebeten, anhand der beigefügten Müllplatzanzeige den Müllplatz genau zu lokalisieren und dem LRA einen Lageplan dazu zukommen zu lassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Die Deponie liegt nicht im Nahbereich des Geltungsbereichs. Es besteht daher keine Relevanz im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

5.1.5.2.2 Immissionsschutz, Schreiben vom 09.08.2019

Es werden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Ansonsten werden grundsätzliche fachliche Informationen, Hinweise und Empfehlungen aus der Zuständigkeit des Immissionsschutzes gegeben. Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erleichtern, können folgende ergänzende Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen in die „textlichen Hinweise“ aufgenommen werden:

Die o.a. baulichen Gestaltungshinweise beruhen auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen — Ein Leitfaden (Auszug Teil III)".

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

5.1.5.2.2 Kommunale Abfallwirtschaft

Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung werden dargelegt. Es bestehen aber keine Einwände gegen die Planung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

5.1.5.1.4 Klimaschutzbeauftragter, Schreiben vom 13.09.2020

a) „Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnormen sind die im Folgenden beschriebenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den BP integriert worden.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich

b) Anordnung der Baukörper; Kubatur/Kompaktheit; Dachform; Dachgestaltung

Es werden allgemeingültige Hinweise zu Anordnung der Baukörper; Kubatur/Kompaktheit; Dachform; Dachgestaltung gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

In die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass Anlagen für erneuerbare Energien auf Dachflächen im Plangebiet zulässig sind und empfohlen werden. Eine zwingende Festsetzung ist durch den Gemeinderat nicht gewünscht.

In den Bebauungsplan wird als Festsetzung aufgenommen, dass Dacheinschnitte nicht zulässig sind. Dachgauben sollen zur besseren Nutzbarkeit der Dachgeschosse und der regionalen Baukonventionen weiterhin zulässig bleiben.

Dachneigungen sind entsprechend der regionalen Baukonventionen mit einer Dachneigung von bis zu 48° Grad festgesetzt. Die Ausrichtung der Gebäude kann frei gewählt werden. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei einer Nutzung von Solarthermie auf eine starke Dachneigung und eine südliche Ausrichtung empfohlen wird und, dass bei der Nutzung von Photovoltaik auch eine Ost-West-Ausrichtung eignet.

c) Hinweise und Empfehlungen auf Städtebaulicher Ebene

Es werden Hinweise gegeben, mit Hilfe von städtebaulichen Verträgen und im Zuge der privatrechtlichen Kaufverträge mit entsprechenden Klauseln die Voraussetzungen für modernes und zukunftsfähiges Wohnen zu schaffen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise haben jedoch keine Relevanz im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

d) Hinweise auf Gebäudeebene

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Grundstückskäufer die Möglichkeit der kostenlosen neutralen Energieberatung haben. Weiterhin wird auf die möglichst nachhaltige Baustoffauswahl hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Diesbezügliche Festsetzungsmöglichkeiten sind im Bebauungsplan nicht gegeben. In die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Empfehlungen aufgenommen.

e). Empfehlungen für Maßnahmen auf Quartiersebene

Es werden Empfehlungen zu Energiekonzepten auch hinsichtlich einer Erweiterung des geplanten Baugebietes und der Elektromobilität gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Erweiterungen des Baugebietes sind nicht geplant; sie würden über eine organische Siedlungsentwicklung hinausgehen und sind durch den Gemeinderat nicht gewünscht. Grundsätzlich ist sich die Gemeinde der steigenden Anforderungen an den Klimaschutz im Bereich Bauen bewusst. Ein Energieversorgungskonzept für ein Baugebiet dieser Größe scheint jedoch unverhältnismäßig und würde dem Ziel der Schaffung von günstigem Bauland für beispielsweise junge Familien entgegenstehen. In die Begründung werden Empfehlungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Ausstattung der Gebäude mit Ladeinfrastrukturen aufgenommen. Die Hinweise können dann Berücksichtigung im Rahmen der Bauplanung/-ausführung finden.

5.1.6 Planungsverband Region Nürnberg, Regionsbeauftragter, Schreiben vom 13.08.2019

Es wird der Hinweis auf das Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes hingewiesen, wonach in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind.

Es wurde festgestellt, dass bezüglich des o. g. Vorhabens der Gemeinde Aurachtal. Gemäß Begründung zu den Planunterlagen S. 10 stehen Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung. Dies ist zu belegen, z. B über Auswertungsergebnisse einer Umfrage o.ä.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Angaben in der Begründung werden geprüft und angepasst.

5.1.7 Regierung von Mittelfranken Landesentwicklung und Umweltfragen, Schreiben vom 02.09.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgesetzten Erfordernis der Raumordnung „3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ nicht um einen Grundsatz (vgl. Begründung S.7), sondern um ein Ziel der Raumordnung handelt, welches gemäß Art.3 Abs.1 BayLplG zu beachten ist. Es wird darum gebeten, dass die Entwicklungspotentiale im Innenbereich überprüft werden und die Bedarfe zu ermitteln sind.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Befragungen aus dem Jahr 2015 haben ergeben, dass die bestehenden Potentiale aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen nicht zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverband können die Befragungen aus dem Jahr 2015 noch herangezogen werden. Eine Aktualisierung wäre von Seiten der Regierung wünschenswert, aber zumindest für die vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich. Der Gemeinde ist sich grundsätzlich einer notwendigen Aktualisierung bewusst und empfiehlt die Einrichtung eines kommunalen Flächendatenmanagements oder zumindest eine Aktualisierung der Befragung. Die Begründung wird um weitere Aussagen zu den Wohnbaulandbedarfen, den verfügbaren Innenentwicklungspotentialen unter Berücksichtigung der Wohnbaulandausweisungen in den vergangenen Jahren sowie einer graphischen Darstellung der Baulücken im Ortsteil Neundorf ergänzt.

5.1.8 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 10.09.2019

Es werden keine Einwendungen erhoben. Es werden weitere allgemeine und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Auf die DIN 19731 und § 12 BayBodSchV wird im Planblatt bereits hingewiesen.

5.1.9 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 01.08.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen wurde festgestellt, dass die Anlagen Bayernwerks nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Es wurde ein Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Es wird gebeten die Anlagen des Bayerwerks in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass der Bestand und Betrieb von Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden darf.

Eine Übernahme der Leitungstrassen als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die Informationen zur Gasversorgung werden in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst.

5.1.10 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Herzogenaurach, Schreiben vom 27.08.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, von den zukünftigen Grundstückseigentümern zu dulden sind.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke müssen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar bleiben. Überhang in Form von Sträuchern, Ästen etc. entstanden durch die notwendige Randbegrünung ist dauerhaft zu vermeiden, für einen entsprechenden regelmäßigen Rückschnitt ist zu sorgen. Weiterhin weisen wir hinsichtlich einer Randbegrünung auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden, sofern noch nicht vorhanden, entsprechende Hinweise aufgenommen.

5.1.11 Einwand privater Seite, Schreiben vom 17.2019

Es wird folgender Wunsch nach Änderung folgender Punkte geäußert:

A6.3 Maß der baulichen Nutzung

Wandhöhe:

Die Wandhöhe der Hauptbaukörper mit Satteldach hangseitig einschließlich Kniestock darf im Moment eine Höhe von 4,5m nicht überschreiten. Damit ein 25° Satteldach möglich wird, müsste diese Höhe erweitert werden.

A6.6 Örtliche Bauvorschriften nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m Art. 81 BayBO

Dachneigung:

Momentan sind bei Satteldächern eine Dachneigung von 35° - 48° zulässig. Da wir Dachschrägen bestmöglich vermeiden würden, wäre eine Dachneigung ab 25° wünschenswert.

Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes wurde den Wünschen bereits entsprochen. Die Änderungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

vorgebrachten Stellungnahmen der Stadt Herzogenaurach, des Kreisbrandrates, der Telekom AG, der Bayernwerk AG, des Bayerischen Bauernverbandes und des Bund Naturschutzes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (Abteilungen Bauamt, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Regierung von Mittelfranken/Regionaler Planungsverband

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 5.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung einschließlich der Begründung in der Fassung vom 17.06.2020 unter Änderung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Walm-, Sattel- und Zeltdächern, der Dachneigung (nun: 20° bis 45°) und Festlegung einer absoluten Wandhöhe einschließlich Kniestock von 6 m zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 6. Projektvorstellung einer möglichen künftigen Erzeugung von Solarenergie in Aurachtal mit anschließendem Beschluss über die weitere Vorgehensweise
Referenten: Friedrich Brehm (Projektentwicklung Friedrich Brehm GmbH & Co. KG); Stefan Dörner und Herr Commichau (Windwärts Energie GmbH)

Sachvortrag:

Die Firma *Windwärts Energie GmbH* aus 30449 Hannover möchte zusammen mit der *Projektentwicklung Friedrich Brehm GmbH & Co. KG* aus 91487 Vestenbergsgreuth einen Solarenergiepark in Aurachtal errichten.

Das Vorhaben und weitergehende Informationen werden in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Für die Realisierung dieses Projekts müsste der Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend geändert werden.

GRM Frohmader verlässt nach Aufruf des TOPs um 20:29 die Turnhalle.

BGM Schumann erklärt eingangs, dass GRM Schuh bei Beratung und Beschluss wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist, da Teile der Grundstücke, auf denen der Solarpark realisiert werden soll, sich im Eigentum von GRM Thomas Schuh und dessen Eltern befinden.

GRM Frohmader kehrt um 20:30 Uhr in die Turnhalle zurück.

Weiterhin erklärt der Vorsitzende, dass die Gemeinde für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) von den Projektentwicklern benötigt wird. Anschließend übergibt BGM Schumann das Wort an Friedrich Brehm.

Herr Brehm stellt zunächst seine Person und seine Tätigkeit als Projektentwickler für erneuerbare Energien vor. Er berichtet, dass er bereits in ganz Bayern Solarparks entwickelt hat, dabei aber nicht nur mit der Firma *Windwärts Energie GmbH*, sondern auch mit anderen Partnern zusammenarbeitet. Er strebt an, dass die Solarenergieanlage als sogenannte „Bürgeranlage“ betrieben werden sollte. Aurachtaler Bürgern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in das Projekt einzukaufen und Anteile zu erwerben, so dass die Wertschöpfung weitgehend vor Ort erhalten bleibt. Er werde den Anlagern gegenüber aber keine Renditevoraussagen tätigen, da diese nicht seriös prognostiziert werden könne. Zur Verwirklichung eines Solarparks benötige man ca. 10 ha Fläche, um die Anlage wirtschaftlich betreiben zu können. Ein Solarpark dieser Größe könne etwa 1% der Strommenge eines Atomkraftwerks erzeugen.

Die von Herrn Brehm für dieses Projekt als Partner gewonnene Firma *Windwärts Energie GmbH* befindet sich im Eigentum der Mannheimer Stadtwerke, die als einzige Stadtwerke in Deutschland zu den großen Netzbetreibern gehören.

Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bau des Solarparks entstehen, sollen Einsaaten mit Blumenwiesen für Bienen und Insekten zwischen den Modulen gebaut werden. Diese müssten lediglich zwei Mal im Jahr gemulcht werden.

Anschließend übergibt Herr Brehm das Wort an Herrn Dörner von der Firma *Windwärts Energie GmbH*

BGM Schumann verlässt die Turnhalle um 20:38 Uhr und kehrt um 20:40 Uhr wieder zurück.

Herr Dörner stellt sein Unternehmen kurz dem Gremium vor und erklärt, bereits 184 Solaranlagen in ganz Deutschland gebaut zu haben.

Herr Dörner erklärt, dass für den Solarpark der FNP auf dem angedachten Areal von landwirtschaftlicher Fläche hin zu einem „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden müsste. Von der Gemeinde benötige er außerdem den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan.

Herr Dörner betont, dass die von seiner Firma ins Auge gefassten Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht eher schlechte Böden seien, der Landwirtschaft so auch kein großer Verlust entstünde. Die zu überplanenden Grundstücke würden kaum versiegelt, da die ca. 3,50 Meter hohen Solarmodule ohne Fundament aufgeständert würden. Lediglich die Zufahrt sowie ein kleines Technikgebäude bzw. eine Trafostation würden für Bodenversiegelung sorgen. Der Solarpark könnte nach seiner Errichtung Strom für ca. 3.200 Zwei-Personen-Haushalte liefern; Aurachtal wäre damit zumindest theoretisch komplett mit erneuerbaren Energien abgedeckt.

Auf Nachfrage von GRM Wagner erklärt Herr Dörner, dass es zu keiner nennenswerten Verspiegelung der Ackerläge kommen würde, da sich der Solarpark und die Ackerlänge auf gleicher Höhe an Hängen gegenüberlägen. Somit greift das Naturgesetz von Einfallswinkel ist gleich Ausfallswinkel, was eine Verspiegelung verhindere. Auch werde die tiefstehende Abendsonne berücksichtigt und ein dementsprechendes Gutachten mit Berechnungen von der Firma *Windwärts Energie* angefordert.

Anschließend übergibt Herr Dörner das Wort an Herrn Commichau, der den Gemeinderatsmitgliedern die gesetzlichen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

GRM Heller verlässt um 20:54 die Turnhalle.

Anschließend erklärt Herr Commichau, wie das Projekt umweltverträglich gestaltet werden soll. Die komplette Anlage soll mit einer Hecke eingefriedet werden, so dass sie in der Umgebung nicht auffällt. Um auch für die Anwohner der auf einem Höhenzug gelegenen Ackerlänge einen Sichtschutz zu

ermöglichen, schlägt Herr Commichau die Anlage einer Streuobstwiese am Rand des Gebiets vor. Lärmemissionen können von der Trafostation ausgehen, diese erreichen aber allenfalls das Geräuschniveau eines Kühlschranks.

GRM Heller betritt um 20:57 die Turnhalle.

Die Bürger können in die Anlage mittels eines Energiesparbriefs oder als „Beteiligungsfonds“ investieren. Die Anlage werde ca. 25-30 Jahre betrieben, davon zunächst 20 Jahre mit fester Vertragslaufzeit und anschließender Option auf Vertragsverlängerung von zwei mal fünf Jahren. Anschließend erfolgt ein durch eine Bürgschaft abgesicherter kompletter Rückbau der Anlage und die Rückgabe der Grundstücke an die Eigentümer. Die zu erwartenden Rückbaukosten werden in regelmäßigen Abständen durch einen Gutachter der IHK ermittelt.

Nach Beendigung der Projektvorstellung wird dem Gremium Gelegenheit zur Nachfrage gegeben. Auf die Frage nach dem Einspeisepunkt des Solarstroms in das vorhandene Stromnetz antwortet Herr Dörner, dass dieser bei Herzogenaurach liegen solle, da dort der Siedlungsschwerpunkt sei. Es werde eine ca. 6 Kilometer lange Leitung benötigt, die ca. einen Meter tief entlang der vorhandenen Straßen in der Erde verlaufen soll. Eventuell müssen dafür auch Grundstückszufahrten gequert werden. Herr Brehm ergänzt, dass der Einspeisepunkt wahrscheinlich in Burgstall liegen wird.

GRM Becker möchte wissen, warum die Projektentwickler genau diese beiden Flächen zwischen Falkendorf und Dörflas für den Solarpark nutzen wollen, schließlich würden die Flächen aktuell noch landwirtschaftlich genutzt. Er betont, dass für die Versorgung der Bevölkerung die Nahrungsproduktion seiner Meinung nach wichtiger sei als die Stromerzeugung. Herr Brehm antwortet, dass er mit GRM Schuh, der Eigentümer eines Teils der benötigten Flächen ist, auf einer Tagung des Kreisbauernverbands Erlangen-Höchstadt auf das Thema Photovoltaik zu sprechen kamen. Die anvisierten Flächen hätten sich im Laufe des Gesprächs als potentieller Standort herauskristallisiert. Im Übrigen verbessere eine Photovoltaikanlage die Bodenqualität, da durch die Ansaat der Blumenwiese zwischen den Modulen eine zusätzliche Humusschicht entstünde, die der Landwirtschaft langfristig zu Gute komme. Außerdem werde durch die zukünftige Zunahme der E-Mobilität der Strombedarf weit über das heutige Maß steigen, sodass der Aufbau von Photovoltaikanlagen essentiell für unsere Zukunftsfähigkeit sei. Dies sehe auch die Staatsregierung so, die deshalb den Bau von ca. 200 Solarparks auf Ackerflächen pro Jahr einplant.

GRM Heller möchte wissen, ob das von Herrn Dörner angesprochene Blendgutachten automatisch gäbe. Herr Dörner bestätigt, dass das Gutachten bereits beauftragt ist.

2. BGM Jordan spricht das Mulchen der Blumenwiesen zwischen den Solarmodulen an. Aus seiner Sicht sei Mulchen problematisch, da dies zu einer erhöhten Stickstoffkonzentration im Boden führen würde, für die die Eigentümer der Grundstücke am Ende haftbar gemacht werden könnten. Herr Brehm erklärt, dass die Untere Naturschutzbehörde sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dieser Frage beschäftigen wird.

Im Anschluss an die Fragerunde erklärt BGM Schumann, dass am heutigen Tag der Gemeinderat lediglich darüber abstimmen soll, ob er sich einen Solarpark zwischen Dörflas und Falkendorf im Prinzip vorstellen kann. Sollte der Gemeinderat dies bejahen, käme es im Anschluss zu einem Bauleitverfahren.

GRM Engelhardt meldet sich zu Wort und erklärt, dass er der Pächter der Flächen sei und auch vorhabe, diese so lange wie möglich weiterhin als Ackerland zu bewirtschaften. Daher möchte er wissen, wie weit die Planung schon fortgeschritten sei, da der Verlust der Äcker für ihn erhebliche Einbußen bedeuten würde. Herr Brehm antwortet, dass es heute nur um die Grundsatzentscheidung ginge. Er sagt GRM Engelhardt zu, an einer für alle Seiten annehmbaren Lösung dieses Problems zu arbeiten. Bisher konnte mit jedem Pächter eine Lösung gefunden werden.

Beschluss:

BGM Schumann erklärt, dass angesichts der ihm bisher nicht bekannten Tatsache, dass GRM Engelhardt Pächter der anvisierten Grundstücke sei, der Gemeinderat vor dem Beschluss in der Sache noch gemäß Art. 49 Abs. 3 GO darüber abstimmen müsse, ob GRM Engelhardt ebenfalls persönlich Beteiligter im Sinne von Art. 49 Abs. 1 GO sei und daher von der Abstimmung ausgeschlossen werden müsse. GRM Engelhardt darf an dieser Abstimmung nicht teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	17

Der Gemeinderat beschließt, dass das gemeinsame Projekt der Firma *Windwärts Energie GmbH* aus 30449 Hannover und der *Projektentwicklung Friedrich Brehm GmbH & Co. KG* prinzipiell weiterverfolgt und durch die Gemeinde Aurachtal nach Möglichkeit unterstützt werden soll. Weitere Schritte sollen eingeleitet werden, sobald die beteiligten Firmen ihre Planungen entsprechend konkretisiert haben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 7.	Feststellungsbeschluss zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) in der ergänzten Fassung mit Fertigungsstand vom 17.04.2020
---------------	--

Sachvortrag:

In seiner Sitzung am 17.07.2019 verabschiedete der Gemeinderat das Städtebauliche Entwicklungskonzept in der damals vorgestellten Fassung.

Die Maßnahme der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde um die Ortsteile Falkendorf, Neundorf und Unterreichenbach zu einem Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) ergänzt. Die Mehrkosten für die „Auftragserweiterung“ (rd. 15.000 Euro) werden zur Hälfte vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) gefördert. Der Restbetrag wurde durch die Regierung von Mittelfranken als förderfähig anerkannt.

In Vorbereitung des Verwendungsnachweises erteilte das Amt für Ländliche Entwicklung eine Förderabsage ihres Förderanteils. Als Grund wurde die mangelnde Tiefe der aufgenommenen weiteren Ortsteile im SEK aufgeführt. Zwangsläufig bedeutete dies auch die Absage jedweder zukünftiger Förderung für diese Ortsteile.

Zur Klärung des Problems fand ein Besprechungstermin am 14.02.2020 mit allen Beteiligten in Ansbach statt. Das Amt für Ländliche Entwicklung äußerte nochmals seine Unzufriedenheit mit der

Prozesseinbindung und dem Ergebnis. Ihrer Ansicht nach fehlten qualitative, spezifische Aussagen v. a. zu den Ortsteilen Neundorf u. Unterreichbach, um hier mit Maßnahmen in die Förderung einzusteigen. Für Falkendorf seien zwar Ansätze vorhanden (Dorfhaus, Fläche für Erweiterungspotenzial und Nachverdichtung) gewesen, insgesamt seien die Formulierungen jedoch sehr allgemein gehalten.

Als weiteres Vorgehen wurde besprochen, dass die „Brennpunkte“ der Ortsteile textlich sowie grafisch konkret dargestellt und Maßnahmen/Projekte nach unterschiedlichen Handlungsfeldern für die Zukunft abgeleitet werden sollen.

Alle Gemeindeteile sind nunmehr bei der Bestandserfassung aufgeführt und für die zentralen Plätze mit jeweils einem Foto hinterlegt. Zudem findet sich im Maßnahmenkonzept eine Auflistung aller Maßnahmen, die im Rahmen der Dorferneuerung gefördert werden könnten (Aufführung ist nicht abschließend).

Per E-Mail vom 04.06.2020 wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung mitgeteilt, dass es den förderfähigen Anteil an dem SEK nach Vorlage des neuen Fertigungsstandes fachlich anerkennen. Von Seiten der Regierung von Mittelfranken gab es ebenfalls keine Einwände.

Nunmehr soll ein neuer Gemeinderatsbeschluss zur Aufstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts in der aktuellen, erweiterten Fassung gefasst werden. In einer der folgenden Sitzungen soll dann hinsichtlich der weiteren Umsetzung des SEK überlegt werden, welche Maßnahmen als sehr dringlich, dringlich und wünschenswert eingestuft werden sollen.

Beschluss:

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept wird in der Fassung vom 17. April 2020 bestehend aus zwei Plänen und einem Erläuterungsbericht festgestellt.

Außerdem bekräftigt der Gemeinderat nochmal seine Verpflichtung aus dem Beschluss (vom 20.06.2018, vorrangig Projekte der Innenentwicklung voranzutreiben).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 8. Erlass eines kommunalen Förderprogramms (Fassadenprogramm) der Gemeinde Aurachtal zur Durchführung von Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung

Sachvortrag:

GRM Frohmader verlässt um 21:27 Uhr die Turnhalle.

Die Gemeinde Aurachtal beabsichtigt im Rahmen eines gemeindeeigenen Sanierungsprogramms den Ortskern Münchaurach aufzuwerten. Es ist vorgesehen, ein Fassadenprogramm aufzulegen.

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns (im ausgewiesenen Fördergebiet). Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte insbesondere durch Förderung kleinerer privater Maßnahmen unterstützt werden. Es soll dabei Anreize für die Bürger und Gewerbetreibenden zum Erhalt, der Verbesserung und Entwicklung des typischen Ortsbildes nach den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in der geltenden Fassung geben. Weiter soll es einen Ausgleich für die Mehrbelastungen des Aufwandes für die über die privaten Interessen hinausgehenden Gestaltungsanforderungen leisten.

Details und Informationen zum kommunalen Förderprogramm zur Durchführung von Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung, wie beispielsweise die Förderfähigkeit, die Höhe der Förderung etc. können dem beigefügten Entwurf entnommen werden. Die Abgrenzung des betroffenen Gebiets umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Münchaurach“ und geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Damit die Verwaltung die Fördermittel bei Antragstellung bewilligen kann, muss zunächst vom Gemeinderat eine entsprechende „Förderrichtlinie“ beschlossen werden. Anträge können dann nur so lange bewilligt werden, bis die Höhe des Förderrahmens im jeweiligen HH-Jahr ausgeschöpft ist.

Der Entwurf des Fassadenprogramms liegt der Regierung von Mittelfranken als Förderstelle samt Bewilligungsantrag zur Prüfung vor. Die Förderung des Fassadenprogramms wurde vorab telefonisch in Aussicht gestellt. Bis zur Ausstellung des Bewilligungsbescheides und der endgültigen Freigabe des Entwurfes, ist der Beschluss vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zu treffen.

Der Vorsitzende erklärt, dass es trotz des Namens durch dieses Programm nicht nur die Erneuerung von Fassaden, sondern allgemein die Gestaltung der Grundstücke gefördert werden soll.

GRM Frohmader kehrt um 21:28 in die Turnhalle zurück.

BGM Schumann macht das Gremium darauf aufmerksam, dass in der geplanten Satzung zum Fassadenprogramm auf Wunsch der Regierung von Mittelfranken noch ein Sanierungsberater aufgenommen werden soll.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt der Vorsitzende außerdem, dass die Aurachtaler Bevölkerung über Flyer und die Homepage der Gemeinde auf die Möglichkeiten des Fassadenprogramms aufmerksam gemacht werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage aufgeführten kommunalen Förderprogramm (Fassadenprogramm) der Gemeinde Aurachtal zur Durchführung von Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung zu. Vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als Fördergeber wird die Verwaltung beauftragt, dieses umzusetzen. Die von der Regierung von Mittelfranken gewünschte Installation eines Sanierungsberaters soll unter § 7 in die Satzung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 9. Antrag der CSU/WGA-Fraktion über die Beseitigung einer Gefahrenstelle an der Fürther Straße

Sachvortrag:

Die Fraktion der CSU & Wählergemeinschaft im Rat der Gemeinde Aurachtal stellt folgenden

Antrag:
„Beseitigung der Gefahrenstelle ‚Fürther Straße‘“

„Die Verwaltung wird beauftragt,

1. umgehend Kontakt mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt aufzunehmen, um die Beseitigung der Gefahrenstelle im Bereich der Fürther Straße (ERH 15) in Münchaurach voranzutreiben.
2. die betroffenen Anwohner (Nr.12-16 & 11-13), bereits vor Beginn der Baumaßnahmen, über die bevorstehende Neuregelung zu informieren.
3. ein beidseitiges absolutes Haltverbot (Z.283) im Bereich der Hausnummern 12 - 16 & 11 - 13, der unteren Verkehrsbehörde vorzuschlagen, welches die sinnvollste Lösung für die Verkehrssicherheit in diesem Bereich wäre.

Begründung:

Aufgrund der Bauweise der Münchauracher Brücke (Kuppe) ist die Sicht für sämtliche Verkehrsteilnehmer beim Überqueren massiv eingeschränkt.

Neben dem Straßenverlauf kommt hinzu, dass regelmäßig Fahrzeuge hinter dem Bereich der Kuppe (Hausnummern 12-16 & 11-13) auf beiden Straßenseiten parken. Durch diese Umstände ist der Straßenfluss regelmäßig gestört und die Verkehrssicherheit gefährdet.

Insbesondere größere Kraftfahrzeuge (LKW, KOM, LOF, etc.) sind hierbei massiv beeinträchtigt. Des Weiteren handelt es sich bei den dortigen Gehwegen um Schulwege, welche besonders schützenswert sind.“

Im Gemeinderat werden keine Einwände gegen den Antrag der CSU / WGA-Fraktion vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag der CSU/WGA-Fraktion unverändert anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 10. Antrag der Fraktion CSU/WGA über die Pflanzung von Bäumen für jedes Aurachtaler Neugeborene

Sachvortrag:

Die Fraktion der CSU & Wählergemeinschaft im Rat der Gemeinde Aurachtal stellt folgenden

Antrag:

„Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene“

„Die Gemeinde Aurachtal stellt allen Familien für jedes neugeborene Kind einen Obstbaum (Apfel-, Mispel-, Birne-, Kirsch- oder Zwetschgenbaum) kostenfrei zur Verfügung. Einen Gutschein für ihren Baum erhalten alle Eltern, deren Kinder ab Zeitpunkt der Beschlussfassung geboren sind und in Aurachtal wohnen und leben. Die Einpflanzung kann nach Absprache eigenverantwortlich im privaten Garten oder auf gemeindlichen Flächen durchgeführt werden.“

Begründung:

Die Neugeborenen-Bäume sorgen für Verbesserung des natürlichen CO₂-Speichers und fördern die Verwurzelung mit Aurachtal.

Die Gemeinde Aurachtal trägt die Kosten für die Anschaffung der Baumsetzlinge. Pro Jahr werden durchschnittlich 24 Neugeborene in Aurachtal gemeldet.

Der Baum-Gutschein soll bei Anmeldung des Kindes durch das Standesamt an die Eltern ausgegeben werden. Die Gesamtkoordination und die Entscheidung über Größe, Wuchshöhe und Art der Baumsetzlinge sollen über die Gemeindeverwaltung beziehungsweise den Bauhof erfolgen.

Familien die selbst keinen Baum pflanzen können, sollen trotzdem nicht leer ausgehen und einen Baum erhalten. Dieser kann auf eine gemeindliche, für diesen Zweck bestimmte Fläche (z.B. Ausgleichsflächen, Grünstreifen, etc.) durch den Bauhof gepflanzt werden.

Mit der Pflanzaktion setzt die Gemeinde Aurachtal hierdurch ein Zeichen für Familienfreundlichkeit und leistet einen zusätzlichen Betrag zum Naturschutz.“

BGM Schumann verweist darauf, dass Ähnliches auch in anderen Gemeinden praktiziert wird. GRM Zollhöfer erklärt, die Idee prinzipiell für gut zu befinden, er glaube aber, der Ansatz, sich auf Bäume für Neugeborene zu beschränken sei zu eng gefasst. Es solle auch die Möglichkeit geben, anlässlich von Ehejubiläen oder ähnlichen Anlässen eine Baumspende zu erhalten.

GRM Heller erwidert, seine Fraktion sei offen für alles, aus praktikablen Gründen habe man sich aber im Antrag auf die Neugeborenen beschränkt. Davon gebe es in Aurachtal jedes Jahr ca. 24, und er gehe davon aus, dass nur 30-50% der Elternpaare überhaupt das Angebot in Anspruch nehmen wollen.

2. BGM Jordan möchte den neugeschaffenen Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten damit beauftragen, konkrete Vorschläge zur Umsetzung des vorgestellten Antrags zu erarbeiten. Nach Ansicht von GRM Heller ist dies unnötig. Der Antrag seiner Fraktion regle bereits alles, was in dieser Sache zu regeln ist. Dem widerspricht 2. BGM Jordan; die Gemeinde benötige hier eine Komplettlösung, die etwa auch die Kosten regeln würde oder die Fragen, welche Baumarten und an welchen Orten im Gemeindegebiet gepflanzt werden sollen. GRM Heller will dies – wie im Antrag formuliert - der Verwaltung und dem Bauhof überlassen.

2. BGM Jordan fordert GRM Heller auf, den Antrag der CSU / WGA – Fraktion so umzuformulieren, dass der Sozialausschuss sich mit dem Thema befassen soll.

Daraufhin stellt BGM Schumann den ursprünglichen Antrag der CSU / WGA – Fraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag der Fraktion der CSU/WGA unverändert anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Daraufhin stellt 2. BGM Jordan folgenden veränderten

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag der CSU / WGA – Fraktion „Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene“ an den neuen Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten zu verweisen. Der Sozialausschuss soll ein Konzept erarbeiten und es dem Gemeinderat zur Abstimmung vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

GRM Frank Jordan verlässt nach der Abstimmung um 21:41 Uhr den Raum und kehrt um 21:43 Uhr zurück.

TOP 11.	Adressierung der neu entstandenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans „Ackerlänge V“ - Behandlung der Eingaben der betroffenen Anwohner
----------------	---

Sachvortrag:

Vorstehendes Thema wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020 behandelt. Aufgrund der Tatsache, dass man seinerzeit davon ausging, dass der Bereich des aktuellen Bauabschnitts Ackerlänge V nicht bebaut werden wird, hatte man sich dazu entschieden, die Nummerierung mit dem ersten Anwesens des Bauabschnitts Ackerlänge III fortzuführen.

Nun wird die bestehende Baulücke geschlossen und ein neuer Bauabschnitt mit 11 Bauplätzen entsteht. Trotzdem soll eine saubere Hausnummerierung der Straße „Ackerlänge“ vorgenommen werden.

Beschlussfassung der Februar-Sitzung war, im Zuge der Benennung der neu entstandenen Grundstücke, eine fortlaufende Nummerierung durchzuführen. Die Alternative war, Buchstaben von a bis k zu vergeben. Selbstverständlich war der Verwaltung bewusst, dass die betroffenen Grundstückseigentümer aufgrund der Umnummerierung kurzfristig beschwert sind. Durch den Erwerb einer neuen Hausnummer entsteht zwar ein materieller Schaden, aber der Abwehr von Gefahren (problemlosere Orientierung für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, etc...) wurde eine höhere Bedeutung zugemessen. Deshalb wurde der Beschluss in o. a. Form gefasst. Zudem gleichen sich die Hausnummern den gegenüberliegenden Nummern wesentlich besser an.

Nach der Sitzung haben die Anwohner ihre Bedenken/Belastung bei der Verwaltung vorgetragen.

Aufgrund der Bedenken und zur Behandlung dieser, soll das Thema erneut aufgegriffen und abschließend entschieden werden.

Die geäußerte Belastung im Hinblick auf den Zeitaufwand zur Mitteilung der neuen Hausnummer an adressrelevante Stellen war für die Gemeinderatsmitglieder durchaus nachvollziehbar und war auch der Verwaltung von Anfang an bewusst. Dass allerdings materielle Schäden und größere monetäre Belastungen auf die Anwohner zukommen, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Im monetären Bereich wurde von Seiten der Verwaltung ein Ausgleich angedacht. Jedoch könnte der „zeitliche Aspekt“ der Adressänderung nicht ersetzt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen:

Die Benennung eines Anwesens mit Hausnummer gehört nicht zu den geschützten Gütern wie z.B. Eigentum (Art. 14 GG). Es besteht auch kein Bestandsschutz bzgl. der bereits vergebenen Nummern, da die Hausnummer nicht zu dem nach Art. 14 GG geschütztem Eigentum zählt.

GRM Fell ist als eine von der geplanten Umnummerierung betroffene Anwohnerin der Ackerlänge persönlich beteiligt nach Art. 49 Abs. 1 GO und nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende zeigt Verständnis für die Anwohner, da für diese die Umnummerierung mit einem Aufwand verbunden ist. Da der Gemeinderat inzwischen neu gewählt wurde, möchte BGM Schumann das Thema noch einmal dem neugewählten Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung geben.

GRM Wagner bekennt, den Aufwand unterschätzt zu haben, der für den Bürger bei einer Umnummerierung entsteht, obwohl er selbst bereits einmal von einer Umnummerierung betroffen war. Dennoch möchte er am Beschluss vom 12.02.2020 festhalten, da er die Argumente von damals immer noch nachvollziehbar findet. Bei Fehlen einer stringenten Nummerierung bestünde die Gefahr, dass Rettungsdienste die Adressen nicht schnell genug auffinden würden.

GRM Stadie erklärt, bei der Sitzung am 12.02.2020 nicht dabei gewesen zu sein. Die Argumente, die zum Beschluss für die Umnummerierung geführt haben, könne er alle nachvollziehen. Er möchte aber dennoch nicht, dass der Fehler, der bei der Adressierung der Grundstücke der „Ackerlänge III“ entstanden ist, indem man keine Lücke in der Nummerierung für das spätere Baugebiet „Ackerlänge V“ gelassen hat zulasten der Bürger korrigiert wird.

GRM Heller fügt an, dass nach seiner Erfahrung als Polizist die Rettungsdienste sehr wohl in der Lage sind, mithilfe eines Navigationsgeräts Adressen aufzufinden, die aus Zahlen-Buchstaben-Kombinationen bestehen.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat hält an der Beschlussfassung vom 12.02.2020 fest und beschließt eine entsprechende fortlaufende Nummerierung. Die betroffenen Anwohner sind zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	17

Anmerkung der Verwaltung: Der Antrag ist nach Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO abgelehnt, da die Abstimmung zu einer Stimmgleichheit geführt hat. Daher bleibt nur, die Bauplätze der „Ackerlänge V“ alphanumerisch, d.h. mit den Hausnummern 13a – 13k zu adressieren.

TOP 12. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen
--

Sachvortrag:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Fachaufsicht des Landratsamts Erlangen-Höchstadt die Auflösung der Tempo-30-Zone im Zweifelsheimer Weg in Neundorf angeordnet hat, da die Behörde die Voraussetzungen zur Einrichtung der Tempo-30-Zone als nicht gegeben sieht.

GRM Heller merkt an, dass es die Aufgabe des Gemeinderats sei, die Verwaltung zu kontrollieren. Daher wäre es seiner Auffassung nach besser gewesen, Das Thema im Gemeinderat zu behandeln anstatt es nur zu verkünden.

TOP 13. Bürgerfragestunde

Sachvortrag:

Während der Bürgerfragestunde werden mehrere Fragen zu den geplanten Baugebieten Neundorf West und Neundorf Ost gestellt, die BGM Schumann wie folgt beantwortet:

- Eine getrennte Kanalschließung in Neundorf Ost ist laut Ingenieurbüro weder machbar noch zumutbar und mit dem WWA teilweise bereits vorbesprochen.
- Ein Glasfaseranschluss wird mit ausgeschrieben; vorbereitende Leerrohre werden aber auch in dem Fall verlegt, dass ein Glasfaseranschluss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht erfolgt.
- Für die Vergabe der Neundorfer Baugrundstücke gibt es eine Interessentenliste, die abgearbeitet wird. Innerhalb dieser Liste wird nach Wertungspunkten entschieden, Änderungen, die zu einer veränderten Punktzahl führen, werden berücksichtigt.
- Die Vergabe der Erschließung für die Grundstücke für Neundorf Ost soll in diesem Sommer erfolgen. Richtung Jahresende sollen die Grundstücke verkauft werden. Ab Frühjahr 2021

könnten dann voraussichtlich die ersten Häuser gebaut werden. Die Grundstückspreise stehen aber noch nicht fest, da die Erschließung noch nicht abgeschlossen ist.

- Das neue Beteiligungsverfahren anlässlich der Änderungen im Bebauungsplan dürfte schnell gehen, da alle öffentlichen Stellen, die Einwände vorbringen konnten dies im Rahmen der ersten Beteiligung bereits getan haben.

Dr. Fuchs verlässt zwischen 22:17 und 22:20 Uhr die Turnhalle.

Ein Bürger wirft ein, dass er einen Einwand für Neundorf Ost bezüglich der Dachneigung schriftlich eingereicht habe, dieser im Beteiligungsverfahren bei Neundorf West aufgetaucht sei. BGM Schumann antwortet, dass hier wahrscheinlich eine Verwechslung vorliege.

Eine weitere Nachfrage kommt zu den Bürgerbeteiligungen am geplanten Solarpark. BGM Schumann erklärt, es gäbe grundsätzlich mehrere denkbare Beteiligungsmodelle, zum einen die Gründung einer Genossenschaft, zum anderen Solaranleihen über Kreditinstitute oder als „Fondsbeteiligung“.

Ende der Sitzung: 22:23 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Stephan Lutz
Schriftführung